



## **Datenschutzordnung des TSV 1848 Bietigheim e.V.**

### **Präambel**

Der TSV 1848 Bietigheim e.V. (nachfolgend TSV) verarbeitet auf verschiedene Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der TSV die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der TSV verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowohl automatisiert in der EDV als auch nicht automatisiert in Dateien, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet, z.B. an Dach- und Fachverbände. In allen Fällen ist die DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im TSV, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der TSV verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen (z.B. Mitglieder, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter). Für jede dieser Kategorien wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der TSV insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geschlecht, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, ggf. Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Funktionen im Verein.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Fachverbänden, deren Sportarten im TSV betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Fachverbände beantragen (z.B. Spielerpass, Startpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Im Rahmen von Sportveranstaltungen meldet der TSV ggf. Ergebnisse und besondere Ereignisse an die zuständigen Fachverbände.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landesportbundes e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände ist der TSV verpflichtet, Statistiken zur Altersstruktur seiner Mitglieder den Verbänden zu melden. Übermittelt werden dabei ausschließlich Geburtsjahrgang, Geschlecht und Abteilungszugehörigkeit in tabellarischer Zusammenfassung. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Für Ehrungen meldet der TSV erforderliche Daten des Mitglieds an die entsprechenden Verbände.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitschrift und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmerinnen/Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des TSV werden die Daten der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugeordnet.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie/er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im TSV (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen/Übungsleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer/Innen von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand einen Auszug der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat zuvor eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der TSV eine vereinseigene E-Mail-Adresse eingerichtet.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Adressen verwendet werden, sind diese als „bcc“ (Blindkopie) zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im TSV, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen/Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter**

Da im TSV in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der TSV eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist eine interne Datenschutzbeauftragte/ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Mitglieder keine Person bereit, diese Funktion zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der TSV unterhält zentrale Internetauftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer vorgenommen werden.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den Internetauftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften benötigen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook) die Genehmigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, kann der Vorstand die Genehmigung für die Unterhaltung eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des TSV dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Strafbestimmungen nach § 19 der Satzung geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des TSV in Kraft.